jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/26 17Ob27/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

MSchG §4 Abs1 Z4

Rechtssatz

Der beschreibende Charakter eines Wortes oder einer Wortfolge für bestimmte Dienstleistungen kann nicht aus der häufigen Verwendung abgeleitet werden, wenn es sich dabei um eine Werbeaussage handelt, die die Inanspruchnahme der Dienstleistung zwar empfehlenswert erscheinen lässt, zu deren Art oder Beschaffenheit aber keine Angabe enthält.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 27/08g
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 17 Ob 27/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123980

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at